

Satzung
Vorarlberger Landes-Versicherung





SATZUNG

Die Satzung wurde von der Vorarlberger Landesregierung am 7.10.1980 beschlossen und von ihr am 29.11.1983, am 28.7.1987 und am 28.1.1997 abgeändert. Das Bundesministerium für Finanzen genehmigte die Satzung am 6.3.1981, GZ 96 7030/1-V/6/81 und die Satzungsänderungen am 20.2.1984, GZ 96 7030/1-V/6/84, am 14.3.1988, GZ 96 7030/1-V/12/88 und am 21.5.1997, GZ 9 167 340/1-V/12/97.



Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich	4
§ 2 Aufgabenbereich	4
§ 3 Betriebsgegenstand	4
§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge und Prämien	5
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Veröffentlichungen	5
II. Verfassung des Unternehmens	
§ 7 Organe des Unternehmens	6
§ 8 Von der Landesregierung ausgeübte Funktionen des obersten Organs	6
§ 9 Wahl und Zusammensetzung der Mitgliedervertretung	6
§ 10 Funktionsperiode der Mitgliedervertretung	7
§ 11 Obliegenheiten der Mitgliedervertretung als oberstem Organ	7
§ 12 Versammlung der Mitgliedervertretung - Beschlüsse	8
§ 13 Zusammensetzung und Funktionsperiode des Aufsichtsrates	9
§ 14 Obliegenheiten des Aufsichtsrates	10
§ 15 Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürftige Maßnahmen des Vorstandes	11
§ 16 Sitzungen des Aufsichtsrates	11
§ 17 Vorstand	12
III. Finanzielle Gebarung	
§ 18 Rechnungslegung - Jahresabschluss	13
§ 19 Aufbringung der Mittel	13
§ 20 Jahresüberschuss	14
§ 21 Deckung von Jahresfehlbeträgen	15
IV. Sonstiges	
§ 22 Auflösung des Unternehmens	16
§ 23 Kleine Versicherungsvereine	16

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

(1) Das im Jahre 1920 vom Land Vorarlberg unter dem Namen „Vorarlberger Landes-Feuerversicherungs-Anstalt“ errichtete Versicherungsunternehmen führt den Namen „Vorarlberger Landes-Versicherung V. a. G.“ und hat seinen Sitz in Bregenz.

(2) Der Geschäftsbetrieb erstreckt sich auf das In- und Ausland.

(3) Das Unternehmen ist berechtigt, auf seinen Urkunden und Schriftstücken das Landeswappen zu führen.

§ 2 Aufgabenbereich

Das Unternehmen soll der Allgemeinheit einen zweckmäßigen und verlässlichen Versicherungsschutz bieten und die damit zusammenhängenden Aufgaben zum allgemeinen Wohl erfüllen. Es hat Maßnahmen zur Schadenverhütung zu treffen und insbesondere auf die Brandverhütung Einfluss zu nehmen.

§ 3 Betriebsgegenstand

(1) Das Unternehmen betreibt die Vertragsversicherung als Erst- und Rückversicherer.

(2) Ferner sind Gegenstand des Betriebes die

a) Vermittlung von Finanzdienstleistungen aller Art, insbesondere von Versicherungs-, Pensionskassen- und Bausparverträgen,

b) Führung von Organisations- und Verwaltungseinrichtungen mit anderen Unternehmen,

c) Dienstleistung in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik für andere Versicherungsunternehmen,

d) Beteiligung an anderen Unternehmen,

e) Erstellung von versicherungsmathematischen Gutachten.



§ 4 Mitgliedschaft, Beiträge, Prämien

(1) Mitglieder des Unternehmens sind die Versicherungsnehmer, soweit sie nicht Versicherungen gegen feste Prämien abschließen. Beginn und Ende der Mitgliedschaft fallen mit Beginn und Ende des Versicherungsverhältnisses zusammen. Die Mitgliedschaft wird durch den Abschluss des Versicherungsvertrages erworben. Sie kann aber erst nach Entrichtung des einmaligen oder ersten laufenden Beitrages ausgeübt werden und endet mit dem Erlöschen des Vertrages.

(2) Rückversicherungen werden nur gegen feste Prämien abgeschlossen.

(3) Versicherungsverträge gegen feste Prämien, mit Ausnahme von Rückversicherungsverträgen, dürfen nur insoweit abgeschlossen werden, als die Prämien aus derartigen Verträgen zehn v. H. der gesamten Beitrags- und Prämieinnahmen eines Jahres nicht übersteigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch Gesetz, Satzung und Versicherungsvertrag bestimmt.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliedervertretung in Angelegenheiten zu stellen, die in die Kompetenz dieses Organes fallen. Weiters haben die Mitglieder das Recht, Vorschläge für die Wahl der Mitgliedervertretung zu erstatten. Die Anträge und Wahlvorschläge müssen schriftlich an den Vorstand erstattet werden und bedürfen der Unterschrift von mindestens zweihundert Mitgliedern.

(3) Der Vorstand hat eingelangte satzungsgemäße Anträge oder Wahlvorschläge auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung der Mitgliedervertretung, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen, zu setzen. Die Antragsteller sind berechtigt, ein Mitglied zur mündlichen Begründung in die Versammlung der Mitgliedervertretung zu entsenden. Anträge oder Wahlvorschläge, die nicht spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand einlangen, sind nicht zu berücksichtigen.

§ 6 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des Unternehmens erfolgen im „Amtsblatt für das Land Vorarlberg“ und in der „Wiener Zeitung“.

II. VERFASSUNG DES UNTERNEHMENS

§ 7 Organe des Unternehmens

Organe des Unternehmens sind:

- a) die Landesregierung und die Mitgliedervertretung als oberstes Organ,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

§ 8 Von der Landesregierung ausgeübte Funktionen des obersten Organs

Die Landesregierung übt folgende Funktionen des obersten Organs aus:

- a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- b) Bestimmung der Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- d) Zustimmung zu Beschlüssen der Mitgliedervertretung in Angelegenheiten des § 11 lit. f,
- e) Zustimmung zu Beschlüssen des Aufsichtsrates in Angelegenheiten des § 14 lit. a.

§ 9 Wahl und Zusammensetzung der Mitgliedervertretung

(1) Die Mitgliedervertretung vertritt die Gesamtheit der Mitglieder des Unternehmens.

(2) Sie besteht aus dreißig ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, bei deren Bestellung tunlichst auf die Zusammensetzung der Versicherungsnehmer nach Berufsgruppen und die einzelnen Gebiete des Landes Bedacht zu nehmen ist.

(3) Die Mitgliedervertreter werden von der Mitgliedervertretung gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Unternehmens oder Vertreter einer beim Unternehmen als Mitglied versicherten juristischen Person. Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind: Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder des Unternehmens; Dienstnehmer und Versicherungsvertreter des Unternehmens oder eines anderen Versicherungsunternehmens; Personen, die an der Verwaltung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt sind.

(4) Ungeachtet des Vorschlagsrechtes der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 stellt der Aufsichtsrat nach Anhören des Vorstandes für jede Wahl einen Wahlvorschlag auf. Die Mitgliedervertretung ist aber daran nicht gebunden.



§ 10 Funktionsperiode der Mitgliedervertretung

- (1) Die Funktionsdauer der Mitglieder der Mitgliedervertretung beträgt neun Jahre. Sie endet mit Schluss der Versammlung, die über die Entlastung über das neunte Geschäftsjahr nach der Wahl der Mitgliedervertretung beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wurde, mitgerechnet.
- (2) Sofern die Mitgliedervertretung nichts anderes beschließt, scheidet mit dem Schluss der über die Entlastung für jedes dritte Geschäftsjahr beschließenden Versammlung der Mitgliedervertretung jeweils ein Drittel ihrer Mitglieder aus. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Funktion eines Mitgliedervertreeters erlischt außerdem:
 - a) durch freiwilligen Rücktritt,
 - b) durch Eintritt eines Ausschließungsgrundes nach § 9 Abs. 3 (Verlust des passiven Wahlrechtes in die Mitgliedervertretung),
 - c) bei Widerruf der Bestellung durch die Mitgliedervertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wählt die Mitgliedervertretung ein Ersatzmitglied für die restliche Funktionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 11 Obliegenheiten der Mitglieder- vertretung als oberstem Organ

Der Mitgliedervertretung als oberstem Organ des Unternehmens obliegt insbesondere

- a) die Wahl der Mitglieder der Mitgliedervertretung und der Widerruf ihrer Bestellung,
- b) die Bestimmung der Aufwandsentschädigung der Mitgliedervertreter,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses in den Fällen des § 125 Abs. 3 Aktiengesetz,
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- e) die Beschlussfassung über die Vorschreibung außerordentlicher Beiträge (Nachschüsse),
- f) nach Anhören des Vorstandes die Beschlussfassung in den Fällen der §§ 56, 58, 59, 60, 61 und 61a VAG.

§ 12 Versammlung der Mitgliedervertretung - Beschlüsse

- (1) Die Mitgliedervertretung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliedervertretung erfolgt durch den Vorstand. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Mitgliedervertretung einzuberufen, bleibt unberührt. Die Einberufung muss die Firma des Unternehmens, Zeit und Ort der Versammlung der Mitgliedervertretung sowie die Tagesordnung angeben. Die Versammlung der Mitgliedervertretung findet in Bregenz oder einem anderen vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmten Ort in Vorarlberg statt.
- (3) Die Mitgliedervertreter sind zur Versammlung der Mitgliedervertretung spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag einzuladen. Der Tag der Versammlung wird hierbei nicht mitgerechnet. Zudem muss die Einberufung im „Amtsblatt für das Land Vorarlberg“ und in der „Wiener Zeitung“ veröffentlicht werden. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tag der Versammlung der Mitgliedervertretung muss ein Zeitraum von mindestens vierzehn Tagen liegen.
- (4) Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter; mangels dieser hat der Notar, der mit der Beurkundung der Beschlüsse betraut ist, die Versammlung zur Wahl des Vorsitzenden zu leiten.
- (5) An der Versammlung nehmen die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Soweit die Versammlung der Mitgliedervertretung nicht ohnehin von ihnen einberufen wird, sind sie in derselben Form wie die Mitgliedervertreter einzuladen.
- (6) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens sieben Tage vor dem Tag der Versammlung angekündigt ist, können keine Beschlüsse gefasst werden; ist für die Beschlussfassung nach Gesetz oder Satzung eine einfache Stimmenmehrheit nicht ausreichend, so muss die Ankündigung mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der Versammlung ergehen.
- (7) Zur Beschlussfassung über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Versammlung der Mitgliedervertretung sowie zu Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (8) Die Versammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitgliedervertreter beschlussfähig. Ist die erforderliche Zahl nicht erschienen, so darf die Versammlung über Gegenstände der bekanntgegebenen Tagesordnung Beschluss fassen, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig ist. Die Beschlüsse der Mitgliedervertretung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (9) Durch Bevollmächtigte kann das Stimmrecht nicht ausgeübt werden.
- (10) Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen sechs Mitgliedervertretern zu.



(11) Jedem Mitgliedervertreter ist auf Verlangen in der Versammlung der Mitgliedervertretung Auskunft über Angelegenheiten des Unternehmens zu geben, die mit dem Gegenstand der Verhandlung im Zusammenhang stehen. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie darf nur soweit verweigert werden, als überwiegende Interessen des Unternehmens oder eines beteiligten Unternehmens oder das öffentliche Interesse es erfordern. Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet der Vorstand gemäß den Vorschriften des Aktiengesetzes. Verweigert der Vorstand die Auskunft, so kann das Verlangen nur dann weiter verfolgt werden, wenn es vom Aufsichtsrat unterstützt wird.

(12) Urkunden und Veröffentlichungen der Mitgliedervertretung sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(13) Mitgliedervertreter erhalten für Reiseaufwand und Zeitversäumnis aus Anlass ihrer Teilnahme an Versammlungen der Mitgliedervertretung eine Entschädigung.

§ 13 Zusammensetzung und Funktionsperiode des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Bei Bestellung des Aufsichtsrates ist tunlichst auf die Zusammensetzung der Versicherungsnehmer nach Berufsgruppen und die einzelnen Gebiete des Landes Bedacht zu nehmen.

(2) Von der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat ausgeschlossen sind:

- a) Vorstandsmitglieder des Unternehmens,
- b) Dienstnehmer und Versicherungsvertreter des Unternehmens oder eines anderen Versicherungsunternehmens,
- c) Personen, die an der Verwaltung eines anderen Versicherungsunternehmens beteiligt sind.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine von der Landesregierung festzusetzende Vergütung. Sie haben im übrigen Ansprüche auf Ersatz der ihnen bei der Erfüllung ihres Amtes entstehenden Reisekosten und sonstigen Barauslagen.

(5) Die Funktionsperiode der Mitglieder des Aufsichtsrates dauert vier Jahre, jedenfalls aber bis zur Bestellung des neuen Aufsichtsrates. Wenn während der Funktionsperiode des Aufsichtsrates ein neues Mitglied bestellt wird, so endet auch dessen Funktionsperiode mit jener der übrigen Aufsichtsratsmitglieder.

(6) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat erlischt durch:

- a) freiwilligen Rücktritt,
- b) Widerruf der Bestellung durch die Landesregierung,
- c) Eintritt eines Ausschließungsgrundes gemäß § 90 Abs. 1 Aktiengesetz.

(7) Die Rechte des Betriebsrates auf Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat nach dem Arbeitsverfassungsgesetz werden durch die Absätze 1, 2, 5 und 6 nicht berührt.

§ 14 Obliegenheiten des Aufsichtsrates

Dem Aufsichtsrat obliegt ungeachtet der ihm durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben:

- a) die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- b) der Abschluss und die Auflösung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern,
- c) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes,
- d) die Benennung des Abschlussprüfers,
- e) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- f) die Einberufung der Mitgliedervertretung, wenn es das Wohl des Unternehmens erfordert,
- g) auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen, sofern eine mehrheitliche Willensbildung nicht zustandegekommen ist.
- h) die Zustimmung zur Aufnahme des Betriebes der Krankenversicherung.



§ 15 Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürftige Maßnahmen des Vorstandes

Folgende Maßnahmen des Vorstandes bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:

- a) alle in § 95 Abs. 5 Aktiengesetz genannten Geschäfte,
- b) alle Geschäfte, für die der Aufsichtsrat beschlossen hat, dass sie nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden sollen,
- c) die Festsetzung der Beitragsrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung,
- d) die Übernahme von Bürgschaften,
- e) die Erlassung und Änderung von Richtlinien für die Gewährung von Zusatzpensionen an die Angestellten,
- f) die Erlassung des Besoldungsschemas.

Zu den in § 95 Abs. 5 Z. 4, 5 und 6 Aktiengesetz genannten Geschäften hat der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festzusetzen.

§ 16 Sitzungen des Aufsichtsrates

(1) Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt, sofern nicht § 94 Abs. 2 Aktiengesetz anzuwenden ist, durch den Vorsitzenden. Die Einladungen haben unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit zu erfolgen.

(2) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates vollzieht sich nach einer von ihm selbst zu erstellenden Geschäftsordnung.

(3) Die Vorstandsmitglieder nehmen an allen Sitzungen des Aufsichtsrates und allfälliger Ausschüsse mit beratender Stimme teil. Dies gilt nicht für die Behandlung solcher Gegenstände, die sich auf Vorstandsmitglieder beziehen.

(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Aufsichtsratsmitglieder können für eine einzelne Sitzung ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates schriftlich mit ihrer Vertretung betrauen. Jedes Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein abwesendes Mitglied vertreten. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung ist ein vertretenes Mitglied nicht mitzuzählen.

(5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Fällen kann, wenn kein Mitglied Einspruch erhebt, schriftlich oder per Telefax abgestimmt werden, ohne dass sich der Aufsichtsrat zu einer Sitzung versammelt.

(6) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 17 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung das Unternehmen so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung des Interesses der Mitglieder und der Dienstnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Personen. Er wird vom Aufsichtsrat jeweils auf höchstens fünf Jahre bestellt und von diesem abberufen. Er vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt bei Stimmengleichheit seine Stimme den Ausschlag.
- (4) Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für das Unternehmen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen befugt. Jede vertragliche Einzelvertretungsbefugnis ist ausgeschlossen.



III. FINANZIELLE GEBARUNG

§ 18 Rechnungslegung - Jahresabschluss

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzulegen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat sich innerhalb von zwei Monaten nach Vorlegung gegenüber dem Vorstand über den Jahresabschluss zu erklären.
- (4) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Mitgliedervertretung entscheiden.
- (5) Entscheiden sie sich für die Feststellung durch die Mitgliedervertretung oder billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht, so hat der Vorstand unverzüglich die Mitgliedervertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.
- (6) Die Mitgliedervertretung beschließt alljährlich in den ersten sieben Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates und in den im Abs. 5 vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 19 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Mittel zur Deckung der Ausgaben werden durch einmalige oder wiederkehrende im voraus zu bemessende Beiträge der Mitglieder aufgebracht.
- (2) Darüber hinaus können sonstige Mittel des Unternehmens wie Erträge aus Vermögensanlagen zur Erfüllung seiner Aufgaben herangezogen werden.

§ 20 Jahresüberschuss

Der Jahresüberschuss abzüglich der Zuweisungen an Bewertungsreserven und steuerbegünstigte Rücklagen zuzüglich Auflösungen von Bewertungsreserven und steuerbegünstigten Rücklagen ist wie folgt zu verwenden:

a) Abteilung Schaden- und Unfallversicherung

1. Wenigstens zehn v. H. des Jahresüberschusses sind der gesetzlichen Sicherheitsrücklage so lange zuzuführen, bis diese die Höhe der jeweiligen Jahreseigenbehaltsprämien erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat. Dabei ist stets an erster Stelle jener Teil des Jahresüberschusses heranzuziehen, der nach den Bestimmungen des Körperschaftssteuerrechts nicht für steuerlich abzugsfähige Beitragsrückerstattungen oder Zuweisungen an die Rückstellung für Beitragsrückerstattung verwendet werden kann.
2. Aus dem nach der Zuweisung zur gesetzlichen Sicherheitsrücklage verbleibenden Überschuss können mit Zustimmung des Aufsichtsrates andere Rücklagen gebildet werden.
3. Der Rest des Überschusses ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen, sofern er nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen wird. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist zu Barzahlungen oder zur Gewährung von Beitragsnachlässen an die Mitglieder zu verwenden. Der Beitragsrückerstattung werden die am Schluss des der Rückerstattung vorangegangenen Geschäftsjahres in Geltung gestandenen Versicherungsverträge zugrundegelegt; im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedene Mitglieder werden an den Beitragsrückerstattungen nicht beteiligt. Die Beitragsrückerstattung erfolgt im Verhältnis der von den Mitgliedern geleisteten Beiträge. Das Ausmaß der Beitragsrückerstattung kann unter Berücksichtigung des technischen Geschäftsverlaufes für verschiedene Versicherungszweige und innerhalb dieser gebietsweise und nach Wagnisgruppen verschieden festgesetzt werden.

b) Abteilung Lebensversicherung

1. Wenigstens fünf v. H. des Jahresüberschusses sind der gesetzlichen Sicherheitsrücklage zuzuweisen, bis diese eins v. H. des Risikokapitals zuzüglich des Barwertes der versicherten Renten ohne Abzug der Rückversicherung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
2. Das Ausmaß der Zuführung des nach Dotierung gemäß Z. 1 verbleibenden Überschusses zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer, die Abwicklung dieser Rückstellung, und eine allfällige Beteiligung am Jahresüberschuss für während des Geschäftsjahres ausgeschiedene Mitglieder bestimmen die Geschäftspläne.
3. Aus dem sodann verbleibenden Überschuss können mit Zustimmung des Aufsichtsrates weitere Rücklagen gebildet werden.



§ 21 Deckung von Jahresfehlbeträgen

(1) Jahresfehlbeträge in den zwei Abteilungen werden vorerst durch Heranziehung der für diesen Zweck bestimmten Sonderrücklagen gedeckt.

(2) Verbleibt ein ungedeckter Rest, so ist der Jahresüberschuss der anderen Abteilung heranzuziehen, soweit er nicht zur Dotierung der zu dieser Abteilung gehörenden Sicherheitsrücklage verbraucht ist.

(3) Kann der Fehlbetrag auch dadurch nicht gedeckt werden, so ist zuerst die Sicherheitsrücklage der Abteilung, die den Fehlbetrag aufweist, sodann die Sicherheitsrücklage der anderen Abteilung heranzuziehen.

(4) In der Abteilung Lebensversicherung ist zur Deckung eines weiteren noch ungedeckten Restes mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Rückstellung für Gewinnbeteiligung heranzuziehen.

(5) Verbleiben noch weitere Fehlbeträge, so hat die Mitgliedervertretung auf Vorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates entweder Nachschüsse (außerordentliche Beiträge) bis zur Hälfte eines Jahresbeitrages oder eine Herabsetzung der Versicherungsleistungen oder beide Maßnahmen zugleich zu beschließen.

IV. SONSTIGES

§ 22 Auflösung des Unternehmens

Bei Auflösung des Unternehmens ist das nach Begleichung oder Sicherstellung aller Schulden, insbesondere auch aus Ansprüchen der Dienstnehmer, verbleibende Vermögen an die Mitglieder, die zur Zeit der Auflösung Mitglieder waren, nach Maßgabe ihrer Beiträge während der vergangenen fünf Geschäftsjahre zu verteilen. Dabei ist zu errechnen, wieviel die Abteilung Lebensversicherung und wieviel die Abteilung Schaden- und Unfallversicherung zum Vermögen des Unternehmens beigetragen haben. Die Verteilung ist entsprechend vorzunehmen.

§ 23 Kleine Versicherungsvereine

Die in der Satzung für Mitgliedervertreter und Aufsichtsratsmitglieder in bezug auf Funktionen bei anderen Versicherungsunternehmungen vorgesehenen Ausschlussbestimmungen gelten nicht für Organe kleiner Versicherungsvereine, die bei dem Unternehmen rückversichert sind.